Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes W-482 , bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes W-482 bezüglich der Verkehrsfläche treten für den Bereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes außer Kraft.

Oldenburg, 20. FEB. 1995

Holzapfel
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb) 219

Wandscher
Oberstadtdirektor

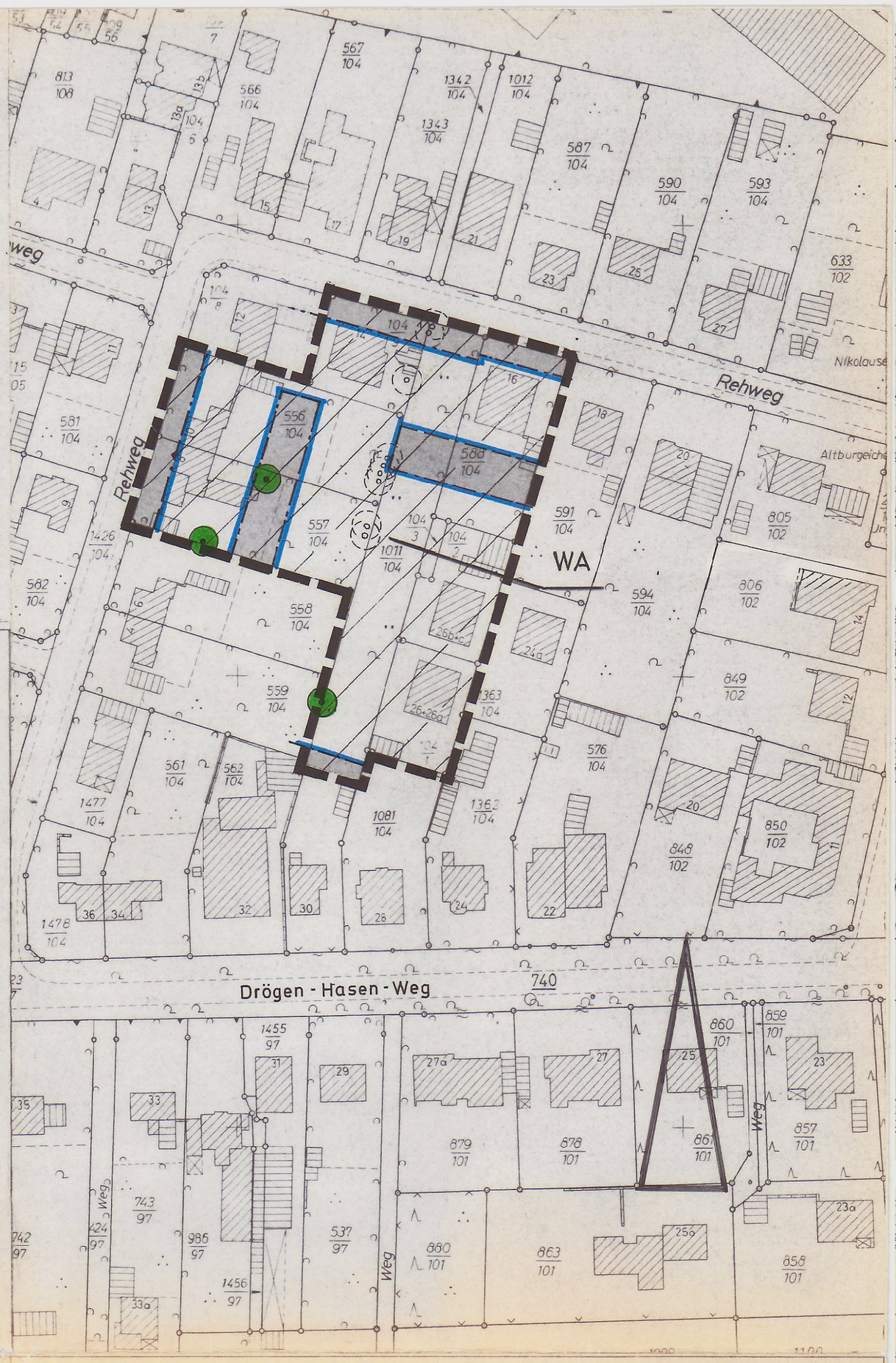

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

WA — Allgemeines Wohngebiet s. Bebauungsplan W-482

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksflächen

zu erhaltende Bäume

vorhandene Bäume

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

---

1 Der Entwurf der Änderung Nr 1 wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt 611

Amtsleiter — Bearbeitet: Ba — Gezeichnet: Schü — Geändert — Stadtbaurat — Geprüft — Abt.-Leiter

2 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.9.94 die Aufstellung der Änderung Nr 1 d. B-Planes W-482 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs 1 BauGB am 7.10.94 ortsüblich bekanntgemacht

Stadtbaurat

3 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der Änderung Nr 1 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung Nr 1 und der Begründung haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Oldenburg (Oldb), den _____

Stadtbaurat

4 Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke wurde mit Schreiben vom 10.10.94 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.11.94 gegeben

Oldenburg (Oldb), den 18.11.94

Stadtbaurat

5 Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur _____ Maßstab _____

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs 3, § 13 Abs 4, § 19 Abs 1 Nr 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.85 - Nds. GVBl S 187)

am _____ Az _____

6 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom _____). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Oldenburg (Oldb), den _____
Katasteramt Oldenburg

Ltd. Vermessungsdirektor

7 Der Rat der Stadt hat der Änderung Nr 1 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.2.95 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen

Oldenburg (Oldb), den 20.2.95

Stadtbaurat

8 Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az _____) vom heutigen Tage
- unter Auflagen *) / mit Maßgaben *) gemäß § 11 Abs 3 BauGB
- ausgenommen für die in der Änd. Nr 1 besonders kenntlich gemachten Teile *)

keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht

Oldenburg (Oldb), den _____

Genehmigungsbehörde

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

9 Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom _____ (Az _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom _____ beigetreten. Die Änderung Nr 1 hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht

Oldenburg (Oldb), den _____

Stadtbaurat

10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 03. März 1995 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden. Die Änderung Nr 1 ist damit am 03. März 1995 rechtsverbindlich geworden

Oldenburg (Oldb), den 03. März 1995

Unterschrift

STADT OLDENBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT – ABTEILUNG 611 – BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 2000

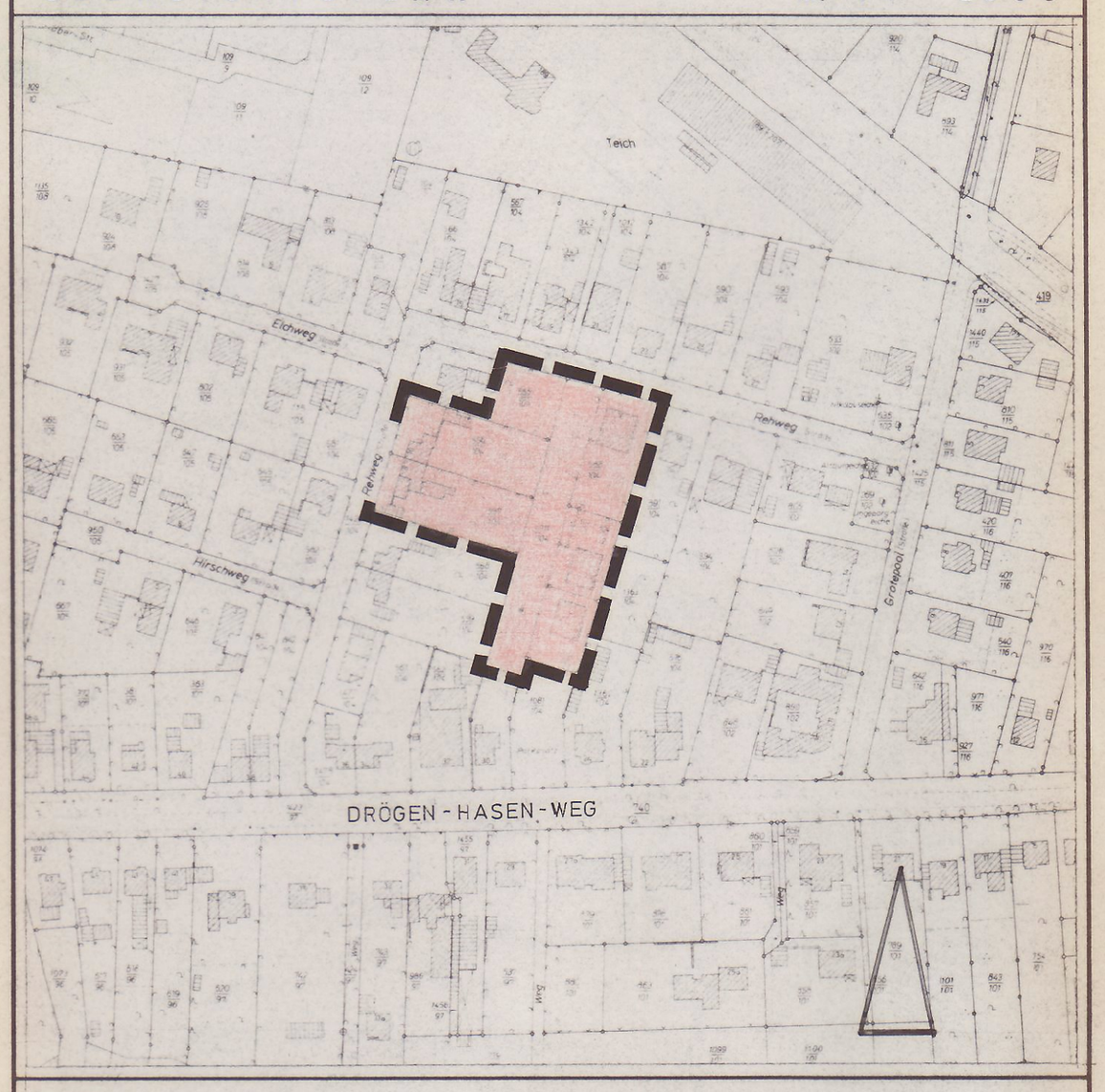

RECHTSVERBINDLICH AB: 03. März 1995

Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes W-482

M. = 1 : 1 000

Drögen-Hasen-Weg / Rehweg